



Informationsblatt zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 i GewO

Immobilien-Darlehensvermittler

zu dem o.g. Antrag sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen einzureichen:

- Führungszeugnis Beleg Art 0 und
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister Beleg Art 9

(diese sind bei der zuständigen Stelle ihre Wohnsitzgemeinde zu beantragen und müssen direkt an das hiesige Gewerbeamt: **VG Aar-Einrich, Verwaltungsstelle Hahnstätten, Austraße 4, 65623 Hahnstätten** gesandt werden)
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes

(zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte, nicht älter als drei Monate)
- Sachkundenachweis für Immobiliendarlehensvermittler
- Versicherungsbestätigung der Berufshaftpflichtversicherung für den Bereich § 34 i GewO (nicht älter als 3 Monate)

Für den Bereich § 34 i GewO richtet sich die Verwaltungsgebühr nach dem Gebührenrahmen des Landesgebührengesetzes (LGebG) von Rheinland-Pfalz vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit Ziffer 1.7.8. Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 25. Februar 2002 (GVBl. S. 93) jeweils in der gültigen Fassung

Gebührenrahmen: 120,00 € bis 3.200,00 €

Einheitlich Regelung im Rhein-Lahn-Kreis 250,00 €

Rückfragen richten Sie bitte an Petra Apel, Zimmer 11.4, Tel. 06486/9179-206 bzw. Klaudia Thomas, Zimmer 11.3 Tel. 06486/9179-205

Email: p.apel@vg-aar-einrich.de / k.thomas@vg-aar-einrich.de

Stand Juni 2020